

Wien, 15. 3. 1996

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (12. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 bis 5 lautet:

"(2) Der Unterricht ist in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Weitere Unterrichtsgegenstände können statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen erteilt werden.

(3) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Berufsschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 4) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
3. wieviele Schüler eine Schülergruppe in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat,
4. in welchen weiteren Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist und wieviele Schüler eine Schülergruppe in diesen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsdifferenzierung zu führen sind,
6. zu welchen Stichtagen die Mindestschülerzahlen für Regelungen gemäß Z 1 bis 5 gegeben sein müssen.

(4) Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(5) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Berufsschulen die Summe der sich aus dem vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplan ergebenden Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien über Antrag des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses den einzelnen Berufsschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden den Schulen zur Verfügung gestellt wird, steht es dem Schulgemeinschaftsausschuß frei, schulautonome Regelungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen."

2. § 26 Abs. 5 entfällt.

3. Im § 50a wird der Ausdruck „ordentlicher Wohnsitz“ durch „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. § 60 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.“

5. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jedes der im Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. f angeführten Mitglieder ist von der Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gliedern sich nach den ihrer Bestellung zugrunde liegenden Vorschlägen der Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in sonstige Vertreter (Kurien).“

6. Nach § 65 wird folgender § 65a samt Überschrift eingefügt:

„Vertretung der Mitglieder

§ 65a. Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte Ersatzmitglied zu vertreten.“

7. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 und 5, des § 65a, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 69, 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.“

8. Im § 78 Abs. 1 wird der Ausdruck "Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973" durch den Ausdruck "Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71" ersetzt.

9. Im § 78 Abs. 2 werden der Ausdruck "Wiener Bezügegesetz" durch den Ausdruck "Wiener Bezügegesetz 1995" und das Zitat "§ 13 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes" durch das Zitat "§ 14 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995" ersetzt.

10. Im § 78 Abs. 3 wird das Zitat "§§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 41a Z 3 und 4, § 43c Abs. 2 und § 43e Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes" durch das Zitat "§§ 16 bis 25, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 1, 2 und 5, § 56 Z 3 und 4, § 60 Abs. 2 und 3 und § 62 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995" ersetzt.

11. Im § 78 Abs. 4 wird das Zitat "§§ 33 und 39 des Wiener Bezügegesetzes" durch das Zitat "§§ 47 und 53 des Wiener Bezügegesetzes 1995" ersetzt.

Artikel II

Art. I Z 1, 2 und 4 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

VORBLATT

Im Berufsschulbereich soll die gesetzliche Voraussetzung für die pädagogische Schulautonomie geschaffen werden. Weiters soll es an Berufsschulen ermöglicht werden, analog zu den Regelungen an Allgemeinbildende Pflichtschulen und den Bundesschulen, daß der Schulgemeinschaftsausschuß autonom einzelne schulfreie Tage bestimmen kann.

Im Kollegium des Stadtschulrates für Wien soll künftig eine Vertretung durch ein Mitglied der jeweiligen Fraktion und Kurie (Lehrer-, Eltern- und sonstige Vertreter) erfolgen können.

Das Wiener Bezügegesetz wurde als Wiener Bezügegesetz 1995 wiederverlautbart. Es sollen daher die Zitierungen im Wiener Schulgesetz an das wiederverlautbarte Gesetz angepaßt werden.

Probleme:

1. An Berufsschulen besteht derzeit landesgesetzlich keine Möglichkeit zur pädagogischen Schulautonomie.
2. Der Schulgemeinschaftsausschuß an Berufsschulen hat derzeit, anders als die schulparterschaftlichen Gremien im Allgemeinbildenden Pflichtschul- und im Bundesschulbereich, nicht die Möglichkeit, einzelne Tage schulfrei zu erklären.
3. Die Vertretungsregelung im Kollegium des Stadtschulrates sieht derzeit für jedes Mitglied mit beschließender Stimme einen persönlich zugeordneten Vertreter vor.
4. Die Zitierungen im Wiener Schulgesetz stellen auf das bisherige Wiener Bezügegesetz ab, das als Wiener Bezügegesetz 1995 wiederverlautbart wurde.

Ziel:

1. Schulautonomie auch im Berufsschulbereich.
2. Festlegung einzelner schulfreier Tage durch den Schulgemeinschaftsausschuß an Berufsschulen.
3. Vertretungsregelung im Kollegium des Stadtschurates für Wien nach Kurien und Fraktionen.
4. Anpassung der Zitierungen an das Wiener Bezügegesetz 1995.

Inhalt:

Änderung des Wiener Schulgesetzes im Sinne obiger Ziele.

Alternativen zu den einzelnen Punkten:

Belassung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Durch die Novelle zum Wiener Schulgesetz selbst entstehen keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Diese ist gegeben.

Wien, 15. 3. 1996

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Während die pädagogische Schulautonomie im Bereich der Öffentlichen Allgemeinbildenden Pflichtschulen bereits durch die 9. Novelle zum Wiener Schulgesetz umgesetzt wurde, soll nunmehr unter Bedachtnahme auf die besondere Situation in den Berufsschulen auch hier diese autonome Gestaltungsmöglichkeit geschaffen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist weiters ein Ausbau der Schulautonomie hinsichtlich der Schulzeit vorgesehen. Den Schulgemeinschaftsausschüssen sollen die Möglichkeiten der Freigabe von Schultagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens analog zu den Allgemeinbildenden Pflichtschulen und Bundesschulen übertragen werden. Bisher waren die Möglichkeiten der Freigabe von Schultagen dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

Durch die vorliegende Novelle sollen auch Bestimmungen über die Vertretung im Kollegium des Stadtschulrates für Wien abgeändert werden. Die bisherige Vertretungsregelung im Kollegium des Stadtschulrates für Wien sieht für jedes Mitglied mit beschließender Stimme einen persönlich zugeordneten Vertreter vor. Dies wurde als reformbedürftig erachtet. Es soll nunmehr eine Vertretung durch ein Mitglied der jeweiligen Fraktion und Kurie (Lehrervertreter, Elternvertreter und sonstige Vertreter) erfolgen.

Das Wiener Bezügegesetz wurde mit Kundmachung der Wiener Landesregierung als Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, wiederverlautbart. Es ist aus diesem Grund erforderlich, das Wiener Schulgesetz hinsichtlich der Zitierungen anzupassen.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z 1 und Z 2 (§ 26 Abs. 2 bis 5):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Wiener Schulgesetz bilden die Grundlage für die pädagogische Autonomie an den Berufsschulen. Im Rahmen der sich aus dem vom Bund genehmigten Landeslehrerstellenplan ergebenden Lehrerwochenstunden wird eine Verordnungsermächtigung für den Stadtschulrat für Wien vorgesehen. Diese Verordnung kann nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter Stadt Wien erlassen werden und regelt für die Berufsschulen die Schülerzahlen für die Führung von Freigegegenständen, von unverbindlichen Übungen, von Förderunterricht sowie die Teilungszahlen für Schülergruppen und die für das Vorliegen von Mindestschülerzahlen maßgeblichen Stichtage.

Innerhalb des sich aus dem Landeslehrerstellenplan ergebenden Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien einzelnen Berufsschulen über Antrag des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. In diesem Fall obliegt es dem Schulgemeinschaftsausschuß zu entscheiden, ob und welche Regelungen über die obgenannten Gruppen- und Teilungszahlen unter Anwendung der auch für den Stadtschulrat für Wien geltenden Grundsätze von ihm getroffen werden. Trifft der Schulgemeinschaftsausschuß keine diesbezüglichen Regelungen, so gilt die Verordnung des Stadtschulrates für Wien.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht einerseits, den Bemühungen im Sinne der pädagogischen Autonomie zum Durchbruch zu verhelfen und sichert andererseits im Hinblick auf Personal- und Raumressourcen eine kontrollierbare Verfahrensweise.

Durch die Abfolge "Festlegung von Stundenkontingenten - Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen - allenfalls Abweichen von den vorgesehenen Eröffnungs- und Teilungszahlen aufgrund von Beschlüssen im Schulgemeinschaftsausschuß, jedoch unter Bindung an das Stundenkontingent" ist sichergestellt, daß in jedem Fall (und unabhängig davon, ob sich ein Schulstandort für Maßnahmen im Sinne der pädagogischen Autonomie entscheidet oder nicht entscheidet) keine Schritte seitens der Berufsschulen gesetzt werden, die dazu führen könnten, daß die im genehmigten Stellenplan vorgesehenen Ressourcen überschritten werden.

Zur näheren Erläuterung der beabsichtigten Vorgangsweise darf auf den in der Beilage angeschlossenen Verordnungsentwurf des Stadtschulrates für Wien verwiesen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 50a):

Durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, wurde der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert und in diversen Bundesgesetzen der „ordentliche Wohnsitz“ durch „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch die landesgesetzliche Anpassung geboten.

Zu Art. I Z 4 (§ 60 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung soll im Sinne der Erläuterungen im Allgemeinen Teil die bisher dem Stadtschulrat für Wien übertragene Kompetenz zur Schulfreigabe an die schulpartnerschaftlichen Gremien übergeleitet werden.

Zu Art. I Z 5 bis 7 (§§ 65 Abs. 4, 65a und 75 Abs. 3):

Nach der derzeit geltenden Fassung ist für jedes der im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b angeführten Mitglieder mit beschließender Stimme ein Ersatzmitglied zu bestellen. Dadurch ist aber auch eine Vertretung nur durch das jeweils namhaft gemachte Ersatzmitglied möglich.

Wenn aber in der Bestellung die beschließenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (§ 65 Abs. 1 Z 1 lit b) nach Fraktionen und Kurien (Lehrer-, Eltern- und sonstige Vertreter) gegliedert sind und somit die Ersatzmitglieder nicht jeweils namentlich, sondern nach Fraktion und Kurie zugeordnet werden, ist eine flexiblere Vertretungsmöglichkeit erreicht.

Die vorgenannten Vertretungsregelungen sollen auch für die Sektionen und Untersektionen gelten.

Im 1. Satz des § 65 Abs. 4 wird klargestellt, daß die Bestellung auch der Ersatzmitglieder der im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. f angeführten Mitglieder mit beratender Stimme von der Landesregierung zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 8 bis 11 (§ 78 Abs. 1 bis 4):

Durch diese Regelungen sollen im Sinne der Erläuterungen im Allgemeinen Teil die Zitierungen an das Wiener Bezügegesetz 1995 angepaßt werden.

Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten jener Bestimmungen, die erst mit Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft treten können.

Verordnung des Stadtschulrates für Wien über die Führung von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen an Berufsschulen.

Mit Beschluß des Kollegiums vom wird gemäß § 26 Abs. 2 bis 4 des Wiener Schulgesetzes, LGBl. Nr. 20/1976 in der Fassung (12. Novelle zum Wiener Schulgesetz) folgendes verordnet:

Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen

- § 1 (1) Ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens 5) Anmeldungen vorliegen.
- (2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen 9 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch 5) und in den übrigen Fächern 12 unterschreitet.
- (3) Abweichend von den im Absatz 1 genannten Mindestzahlen ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung auch dann zu führen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. In diesem Fall ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiter zu führen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Schülerzahl der Klasse um mehr als 2 unterschreitet.
- (4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Absatz 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden. Hierbei dürfen die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand und die jeweilige Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

Förderunterricht

§ 2 Der Förderunterricht ist in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen bei einer Mindestzahl von 6 Schülern abzuhalten. In allen übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von 8 Schülern abzuhalten. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

Gruppenteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen

§ 3 (1) Der Unterricht ist in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in 2 Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als 10 Schüler umfassen darf.

(2) Der Unterricht ist in den praktischen Unterrichtsgegenständen (einschließlich Laboratoriumsübungen) statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als 9 Schüler umfassen darf.
Mit Zustimmung des Schulerhalters kann dieser Unterricht, soweit dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung der Werkstätten erfordert und soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch in kleineren Schülergruppen erteilt werden. In diesem Fall darf die Schülerzahl 6 nicht unterschritten werden.

(3) Der Unterricht ist in den Unterrichtsgegenständen

- Fachzeichnen,
- Kundenberatung, Verkaufsförderung und Werbetechnik,
- Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche,
- und in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen, Textverarbeitungsgeräten oder Schreibmaschinen regelmäßig erfolgt,

jeweils statt für die gesamte Klasse in 2 Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als 10 Schüler umfassen darf.

(4) Zur Verfächlichung in Berufen mit geringer Lehrlingszahl kann der Fachunterricht (ausgenommen berufsbezogene Fremdsprache) mit Zustimmung des Schulerhalters und

unter Einhaltung des Stellenplanes auch bei einer geringeren Schülerzahl geführt werden.

- (5) In Leibesübungen ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von 30 statt für die gesamte Klasse in 2 Schülergruppen zu erteilen. Der Unterricht kann auch ohne Trennung nach Geschlechtern geführt werden, wenn diese Unterrichtsveranstaltung auf Sportarten beschränkt ist, bei der vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

Gruppenteilung im Unterrichtsgegenstand Politische Bildung

- § 4 Um dem Erziehungsauftrag der österreichischen Schule, insbesondere der Heranbildung zu demokratiebewußten, toleranten und anderen Kulturkreisen aufgeschlossenen Schülern gerecht zu werden, kann im Unterrichtsgegenstand Politische Bildung je Klasse und je Schulstufe bei einem Anteil an Schülern mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft oder ohne positiven Abschluß der 9. Schulstufe, der 50% überschreitet, der Unterricht statt für die gesamte Klasse in 2 Schülergruppen erteilt werden, wobei keine Schülergruppe weniger als 14 Schüler umfassen darf.

Gruppenteilung im leistungsdifferenzierten Unterricht

- § 5 In jenen Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts, in denen aufgrund des Lehrplanes Leistungsgruppen gebildet werden, sind bei einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden, darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern zu bilden. Die Schülerzahl in der Schülergruppe darf 6 nicht unterschreiten. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen in der Regel höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden, und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen

um nicht mehr als 5 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. Bei 5 Parallelklassen können 8 Schülergruppen dann gebildet werden, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, an einem Schultag mehr als 2 Parallelklassen mit leistungsdifferenziertem Unterricht zu führen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als eine, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

Stichtage:

§ 6 Stichtage, an denen die in den §§ 1-5 vorgesehenen Mindestschülerzahlen gegeben sein müssen, sind:

1 an ganzjährigen Berufsschulen: der 3. Montag des Schuljahres, der 15. Oktober und der 1. Montag des 2. Semesters;

2 an lehrgangsmäßigen Berufsschulen: der 3. Schultag des Lehrganges sowie der 1. Schultag nach Ablauf der Hälfte des Lehrganges.

Schulautonome Bestimmung

§ 7 Die §§ 1-5 gelten insoweit nicht, als der Schulgemeinschaftsausschuß im Rahmen der vorhandenen räumlichen und gerätemäßigen Ausstattung sowie der personellen Ressourcen der Schule schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen festgelegt hat. Dabei dürfen die der Schule zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

§ 8 Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

Der Amtsführende Präsident

Dr. Kurt Scholz e.h.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG
(12. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Geltende Gesetzesfassung	Vorgeschlagene Gesetzesfassung
<p>1. § 26 Abs. 2 bis 4:</p> <p>(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Phonotypie, sprachlichen Unterrichtsgegenständen und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.</p> <p>(3) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann bei einer Schülerzahl von mindestens 30 statt für die gesamte Klasse in drei Schülergruppen erteilt werden.</p> <p>(4) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien, soweit dies die räumliche oder geräte-mäßige Ausstattung der Werkstätten erfordert, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen von mindestens neun Schülern und darüber hinaus, soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch in kleineren Schülergruppen erteilt werden. In diesem Fall darf die Schülerzahl von sechs nicht unterschritten werden.</p>	<p>1. § 26 Abs. 2 bis 5 (Art. I Z 1):</p> <p>(2) Der Unterricht ist in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Weitere Unterrichtsgegenstände können statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen erteilt werden.</p> <p>(3) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Berufsschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 4) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegebenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist, 2. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist, 3. wieviele Schüler eine Schülergruppe in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat, 4. in welchen weiteren Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist und wieviele Schüler eine Schülergruppe in diesen Un-

Geltende Gesetzesfassung

Vorgeschlagene Gesetzesfassung

terrichtsgegenständen zu umfassen hat,

5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsdifferenzierung zu führen sind,

6. zu welchen Stichtagen die Mindestschülerzahlen für Regelungen gemäß Z 1 bis 5 gegeben sein müssen.

(4) Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(5) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Berufsschulen die Summe der sich aus dem vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplan ergebenden Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien über Antrag des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses den einzelnen Berufsschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden den Schulen zur Verfügung gestellt wird, steht es dem Schulgemeinschaftsausschuß frei, schulautonome Regelungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen.

2. § 26 Abs. 5:

(5) In jenen Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts, in denen auf Grund des Lehrplanes Leistungsgruppen gebildet werden, sind bei einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden, dar-

2. § 26 Abs. 5 (Art. I Z 2):

entfällt

Geltende Gesetzesfassung

über hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern zu bilden. Die Schülerzahl in der Schülergruppe darf sechs nicht unterschreiten. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei Parallelklassen höchstens vier Schülergruppen, bei vier Parallelklassen höchstens sechs Schülergruppen, bei fünf Parallelklassen in der Regel höchstens sieben Schülergruppen gebildet werden, und darf ab sechs Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. Bei fünf Parallelklassen können mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien dann acht Schülergruppen gebildet werden, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, an einem Schultag mehr als zwei Parallelklassen mit leistungsdifferenziertem Unterricht zu führen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als eine, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Parallelklassen um nicht mehr als drei und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als vier übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

3. § 50a:

§ 50a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher

Vorgeschlagene Gesetzesfassung

3. § 50a (Art I Z 3):

§ 50a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren

Geltende Gesetzesfassung	Vorgeschlagene Gesetzesfassung
<p>Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn</p> <p>1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder</p> <p>2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.</p> <p>4 § 60 Abs. 6:</p> <p>(6) Der Stadtschulrat für Wien kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.</p> <p>5. § 65 Abs. 4:</p> <p>(4) Für jedes der im Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. f angeführten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.</p>	<p>Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn</p> <p>1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 513/1993) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder</p> <p>2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.</p> <p>4. § 60 Abs. 6 (Art I Z 4):</p> <p>(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.</p> <p>5. § 65 Abs. 4 (Art I Z 5):</p> <p>(4) Für jedes der im Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. f angeführten Mitglieder ist von der Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b glied-</p>

Geltende Gesetzesfassung

Vorgeschlagene Gesetzesfassung

dem sich nach den ihrer Bestellung zugrunde liegenden Vorschlägen der Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in sonstige Vertreter (Kurien).

6. § 65a:

neu

Vertretung der Mitglieder

§ 65a. Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte Ersatzmitglied zu vertreten.

7. § 75 Abs. 3:

(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 und der §§ 69, 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.

7. § 75 Abs. 3 (Art I Z 7):

(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 und 5, des § 65a, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 69, 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.

8. § 78 Abs. 1:

(1) Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in der Höhe von 85 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen, die einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezugesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen. Weiters gebührt ihm ein monatlicher Auslagenersatz in der Höhe von 25 vH seines Bezuges. Der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf die Hälfte dieser Funktionsgebühren.

8. § 78 Abs. 1 (Art I Z 8):

(1) Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in der Höhe von 85 vH des Bezuges und der Sonderzahlungen, die einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezugesetz 1995, LGBl. Für Wien Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen. Weiters gebührt ihm ein monatlicher Auslagenersatz in der Höhe von 25 vH seines Bezuges. Der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf die Hälfte dieser Funktionsgebühren.

9. § 78 Abs. 2:

(2) Auf den Bezug und die Sonderzahlungen sind anderweitige

9. § 78 Abs. 2 (Art I Z 9):

(2) Auf den Bezug und die Sonderzahlungen sind anderweitige

Geltende Gesetzesfassung

Einkünfte beim Amtsführenden Präsidenten zur Gänze, beim Vizepräsidenten zur Hälfte anzurechnen. Hiebei sind bei Einkünften nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder nach dem Wiener Bezügegesetz die Bruttobeträge, bei anderen Einkünften unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes die Nettobeträge heranzuziehen. Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen gemäß Abs. 1 gebühren.

10. § 78 Abs. 3:

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. §§ 15 bis 21, § 31 Abs. 5, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 41a Z 3 und 4, § 43c Abs. 2 und § 43e Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß

1. die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist und

2. bei der Bemessung des Ruhegenusses eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist.

11. § 78 Abs. 4:

(4) §§ 33 und 39 des Wiener Bezügegesetzes gelten mit der Maßgabe, daß der Bezug ab dem Tag der Bestellung gebührt.

Vorgeschlagene Gesetzesfassung

Einkünfte beim Amtsführenden Präsidenten zur Gänze, beim Vizepräsidenten zur Hälfte anzurechnen. Hiebei sind bei Einkünften nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 die Bruttobeträge, bei anderen Einkünften unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995 die Nettobeträge heranzuziehen. Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen gemäß Abs. 1 gebühren.

10. § 78 Abs. 3 (Art I Z 10):

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien erwerben mit Antritt der Funktion Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und ihre Angehörigen. §§ 16 bis 25, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 1, 2 und 5, § 56 Z 3 und 4, § 60 Abs. 2 und 3 und § 62 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995 gelten mit der Maßgabe, daß

1. die Funktion des Amtsführenden Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien der Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung gleichzuhalten ist und

2. bei der Bemessung des Ruhegenusses eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist.

11. § 78 Abs. 4 (Art. I Z 11):

(4) §§ 47 und 53 des Wiener Bezügegesetzes 1995 gelten mit der Maßgabe, daß der Bezug ab dem Tag der Bestellung gebührt.